

Gestützt auf Art. 31 des Volksschulgesetzes und Art. 17 und 18 des Bildungsreglementes der Gemeinde Köniz vom 13. Februar 2006 erlässt die Zentrale Schulkommission folgende

Weisungen über die Elternmitwirkung sowie Schülerinnen- und Schülermitsprache an den Schulen der Gemeinde Köniz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Diese Weisungen regeln die Elternmitwirkung sowie die Schülerinnen- und Schülermitsprache.

Art. 2

Elternmitwirkung ¹ Elternmitsprache und Elternmitbestimmung sind Formen der Zusammenarbeit zwischen den Eltern bzw. anderen gesetzlichen Vertretern der Schulkinder (im Folgenden Eltern genannt), der Lehrerschaft, der Schulleitung und der Schulkommission. Mittels dieser Zusammenarbeit soll die gemeinsame Verantwortung für das Kind gestärkt werden.

² Die schulische Entwicklung und das Verhalten einzelner Kinder ist nicht Gegenstand der Elternmitsprache, sondern bedarf besonderer Gespräche zwischen den betroffenen Eltern, den Lehrkräften und allenfalls der Schulleitung.

Art. 3

Schülerinnen- und Schülermitsprache In einer geeigneten Form (z.B. Klassenebene) sollen Schülerinnen und Schüler Verantwortung übernehmen können und es ist ihnen die Möglichkeit zur Mitsprache einzuräumen.

Art. 4

Schulbesuche der Eltern Schulbesuche der Eltern sind erwünscht. Sie nehmen dabei jedoch Rücksicht auf den Unterricht.

Art. 5

Räumlichkeiten Die Schule stellt die im Zusammenhang mit der Elternmitwirkung benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung.

II. Elternmitwirkung

Art. 6

Organe

Die Organe der Elternmitwirkung sind

- die Elterngesprächsgruppen auf Klassenebene,
- der Elternrat auf Schulebene
- der Beirat

Art. 7

Organisation der Elterngesprächsgruppen

- ¹ Alle Eltern einer Klasse bilden eine Elterngesprächsgruppe.
- ² Diese wählt jährlich einen Elternvertreter, welcher die Anliegen der Eltern im Elternrat vertritt. Wiederwahl ist möglich.
- ³ Die Wahl findet jeweils im ersten Quartal des Schuljahres statt.
- ⁴ Wenn sich mehrere Kandidaten zur Verfügung stellen, kann die Wahl auf Verlangen schriftlich erfolgen.
- ⁵ Das Wahlprozedere wird von der Lehrkraft durchgeführt.
- ⁶ Die Elterngesprächsgruppe versammelt sich nach Bedarf, auf Wunsch des Elternvertreters, der Lehrkraft, der Schulleitung oder, wenn die Eltern von fünf Kindern der Klasse dies verlangen; in der Regel einmal pro Semester.
- ⁷ Dazu laden die Lehrkraft und der Elternvertreter gemeinsam ein. Einladungen gehen an alle an dieser Klasse unterrichtenden Lehrkräfte und die Schulleitung.
- ⁸ Besondere Anliegen von Eltern sind der Klassenlehrkraft oder dem Elternvertreter mitzuteilen. An jedem Elternanlass sind auch nicht traktandierte Anliegen von Eltern nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- ⁹ Die anwesenden Eltern haben pro Kind 1 Stimmrecht.
- ¹⁰ Auf fremdsprachige Eltern ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 8

Aufgaben der Elterngesprächsgruppe

Die Zusammenkünfte der Elterngesprächsgruppe (=Elternanlass) dienen der gegenseitigen Information, dem Gedankenaustausch, der Diskussion aktueller Fragen der Schulklasse sowie der Suche nach möglicher Mithilfe beim Lösen anstehender Schul- und Erziehungsproblemen. Die Elterngesprächsgruppe wird von der Lehrkraft über Ziele, Inhalte und Methoden des Unterrichts sowie geplante Aktivitäten mit der Klasse informiert.

Art. 9

Aufgaben des Elternvertreters

Der Elternvertreter

- unterstützt die Lehrkraft bei der Organisation und Durchführung von Elternanlässe;
- ist neben der Lehrkraft die Anlaufstelle für Anliegen der Eltern;
- stellt das Bindeglied zum Elternrat dar und unterbreitet dort die Anliegen und Anträge der Eltern;
- informiert die Eltern am Elternanlass über die im Elternrat behandelten Themen und gefassten Beschlüsse.

Art. 10

Organisation des Elternrates

- ¹ Die Elternvertreter aller Klassen bilden den Elternrat. Er konstituiert sich im Übrigen selbst.
- ² Je ein Vertreter der Schulleitung und der Lehrerschaft nehmen an den Sitzungen des Elternrates beratend teil. Die Teilnahme der Schulkinder richtet sich nach Art. 20 dieser Weisungen.
- ³ Der Elternrat versammelt sich nach Bedarf, auf Anregung des Vorsitzenden, eines Elterndelegierten, der Schulleitung oder auf Wunsch dreier Elternvertreter, mindestens aber einmal pro Quartal. Die Einladung zu einer Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden.
- ⁴ Die Beschlüsse des Elternrates werden in einem Protokoll festgehalten. Die Protokolle sind öffentlich.¹

Art. 11

Aufgaben des Elternrates

- ¹ Im Elternrat werden insbesondere Angelegenheiten besprochen, die sich in den Elterngesprächsgruppen als bedeutend für die ganze Schule oder das ganze Schulhaus erwiesen haben.
- ² Der Elternrat ist in strategischen Fragen Vernehmlassungspartner der Schulkommission.
- ³ Je nach Bedarf kann der Elternrat einzelne Aufgaben besonderen Arbeitsgruppen überweisen und Fachleute beiziehen.

Art. 12

Organisation des Beirates

- ¹ Der Beirat besteht aus dem Elternratsvorsitzenden, der Schulleitung und einem Vertreter der Schulkommission.
- ² Der Beirat trifft sich nach Bedarf, auf Anregung von Schulkommission, Schulleitung oder Elternrat, in der Regel aber mindestens einmal pro Quartal.

¹ Beschluss Zentrale Schulkommission 17.06.2008

Art. 13

Aufgaben des Beirates

- ¹ Der Beirat garantiert den Informationsaustausch zwischen der Schulkommission, der Schulleitung und dem Elternrat.
- ² Der Beirat nimmt Anträge des Elternrats, der Schulleitung und der Schulkommission entgegen und leitet sie an die zuständigen Stellen weiter.

III. Schülerinnen- und Schülermitsprache

Art. 14

Zweck

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, sich mit demokratischen Mitteln für die Lösung von Aufgaben und Problemen einzusetzen.
- ² Sie sollen tragfähige, zwischenmenschliche Formen des Verhaltens in der Gemeinschaft üben können.
- ³ Sie sollen Mitverantwortung in der Gemeinschaft übernehmen lernen.
- ⁴ Sie sollen die Möglichkeit erhalten, Anliegen, die eine Klasse oder die ganze Schule betreffen, selber in der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz und im Elternrat vorzubringen.

Art. 15

Organe

- Die Organe der Schülerinnen- und Schülermitsprache sind
- Schülerinnen und Schüler einer Klasse auf Klassenebene
 - Schülerinnen- und Schülerrat auf Schulebene
 - Schülerinnen- und Schülerdelegierte im Elternrat und in der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz.

Art. 16

Organisation auf Klassenebene

- ¹ Die Klassenlehrkraft sorgt für eine stufengerechte Einführung der Mitsprache auf Klassenebene.
- ² Besprechungen der Schülerinnen und Schüler sollen regelmässig stattfinden. Ausser der Klassenlehrkraft können auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler auch andere Lehrkräfte oder Eltern beratend beigezogen werden.
- ³ Spätestens ab dem 4. Schuljahr wählt jede Klasse eine Klassenvertreterin oder einen Klassenvertreter für ein Semester in den Schülerinnen- und Schülerrat. Wiederwahl ist möglich.

Art. 17

Aufgaben auf Klassenebene

- ¹ Die Klasse bespricht regelmässig aktuelle Probleme.
- ² Spezielle Traktanden können Schülerinnen und Schüler gesamthaft oder durch Vertreterinnen und Vertreter in der Elterngesprächsgruppe vorbringen.
- ³ Erweist sich ein Anliegen auch für andere Klassen oder für die ganze Schule als wichtig, so bringt ihre Klassenvertreterin oder ihr Klassenvertreter dies im Schülerinnen- und Schülerrat zur Sprache.

Art. 18

Organisation des Schülerinnen- und Schülerrates

- ¹ Die Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter bilden den Schülerinnen und Schülerrat. Sie konstituieren sich selbst und versammeln regelmässig mindestens einmal pro Quartal.
- ² Die Schule stellt Raum für Sitzungen und einmal pro Quartal Unterrichtszeit zur Verfügung.
- ³ Die Beschlüsse des Schülerinnen- und Schülerrates werden in einem Protokoll festgehalten. Die Protokollsammlung wird den Nachfolgerinnen und Nachfolgern weitergegeben.
- ⁴ Dem Schülerinnen- und Schülerrat steht eine von ihm selbst gewählte Kontaktperson aus der Lehrerschaft als Pate/Patin zur Verfügung. Diese berät den Schülerinnen- und Schülerrat beim Aufstellen der Traktandenliste und weist gegebenenfalls auf vorgegebene Rahmenbedingungen hin.
- ⁵ Weitere erwachsene Personen, z.B. aus dem Elternrat oder der Lehrerschaft, können beratend beigezogen werden.

Art. 19

Aufgaben des Schülerinnen- und Schülerrates

Der Schülerinnen- und Schülerrat behandelt die von den Klassenvertretungen eingebrachten Anliegen.

Art. 20

Delegation des Schülerinnen- und Schülerrates

- ¹ Wichtige Anliegen vertritt eine Delegation des Schülerinnen und Schülerrates an Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen oder an Elternratssitzungen selbst.
- ² Der Schülerinnen- und Schülerrat kann Antrag für spezielle Traktanden in der Schulkommissionssitzung stellen. Diese kann eine Delegation einladen.
- ³ Die oder der Vorsitzende des Schülerinnen- und Schülerrates teilt die

anstehenden Anliegen den betreffenden Gremien zwei Wochen im Voraus zuhanden der Traktandenliste mit.

Diese Weisungen treten nach Genehmigung durch die Zentrale Schulkommission in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Weisungen.

Köniz, 17. Juni 2008

Zentrale Schulkommission Köniz

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ueli Studer

Stephan Dreier

Nachgeführt:
17.06.2008 (Art. 10)